

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) und der mitzeichnenden Jugendschutzlandesstellen zu den Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Bereich Eltern, Familie und frühe Kindheit	3
HE 2 Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen.....	3
HE 3 Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen	4
HE 6 Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen.....	5
H7 Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB)	5
2. Bereich Medienbildung und medienpädagogische Fachkräftequalifizierung	6
HE 8 Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern	6
HE 9 Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren	6
HE 10 Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen	7
HE 12 „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern	7
HE 15 Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer) Programme stärken.....	8
HE16 Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln	8
HE 18 Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern.....	9
HE 19 Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen.....	9
3. Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	10
HE 22 Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken	10
HE 23 Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen	10

HE 24 Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren.....	11
4. Bereich Prävention, Gesundheit und Unterstützungsangebote	12
HE 25 Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln.....	12
HE 27 Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten.....	12
HE 28 Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken	12
HE 29 Hilfsangebote für Kinder- und Jugendliche stärken und zugänglich machen	12
5. Bereich Hilfe- und Meldestellen	13
HE 32 Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten	13
6. Bereich Altersgrenzen	14
HE 36 Risiko- und designorientiert regulieren - zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen	14
Zu Option 1 – Gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren	14
Zu Option 2 – Risikobasierter Ansatz	14
Einschätzung der BAJ und der Landesstellen	14
7. Bereich Anbieterverantwortung: Plattformgestaltung und Safety by Design	15
HE 37 Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen	16
HE 39 Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen	16
HE 41 Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos	16
8. Bereich Schutz der Persönlichkeitsrechte und Schutz vor Digitaler Gewalt	16
HE 43 Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen.....	16
HE 45 Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern	17
9. Bereich Künstliche Intelligenz und AI Companions	18
HE 44 Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern	18
HE 46 Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen	18
HE 48 Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln.....	18
Fazit.....	20

Vorwort

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) und die mitzeichnenden Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz würdigen die Veröffentlichung der Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“. Der Bericht legt einen umfassenden, entwicklungs- und verantwortungsorientierten Rahmen für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum vor.

Die Kommission definiert den Dreiklang aus **Schutz, Befähigung und Teilhabe** als handlungsleitendes Prinzip. Dieser Ansatz entspricht den zentralen Positionen der BAJ und der mitzeichnenden Landesstellen und findet sich im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) wieder. Kinder und Jugendliche benötigen Schutz vor Gefährdungen, gleichzeitig aber auch Befähigung zu selbstbestimmtem Handeln sowie die Möglichkeit zu gesellschaftlicher und digitaler Teilhabe.

Hervorzuheben ist, dass sich die Handlungsempfehlungen an Entwicklungsphasen statt an starren Altersgrenzen orientieren. Entwicklungsprozesse in der Kindheit und Jugend sind stets individuell zu betrachten und soziale Aspekte sowie unterschiedliche Vulnerabilitäten müssen Berücksichtigung finden.

Bedeutsam ist zudem das beschriebene Leitprinzip, an bestehende Strukturen anzuschließen und bewährte Ansätze langfristig und damit nachhaltig zu verstetigen. Die Einschätzung der Kommission, dass nachhaltige Prävention nicht durch befristete Projekte entsteht, sondern durch die dauerhafte, systemische Verankerung erfolgreicher Aufklärungs- und Sensibilisierungsangebote in Schule, Ganzttag, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbildung und zivilgesellschaftlichen Angeboten, begrüßen wir ausdrücklich.

Die gemeinsame Stellungnahme verbindet die bundesweite fachpolitische Perspektive der BAJ mit der Praxis- und Umsetzungsexpertise der Landesstellen. Die BAJ bündelt als bundesweite Fachorganisation die Erfahrungen und Positionen ihrer Mitgliedsorganisationen, vertritt die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber Politik und staatlichen Institutionen und unterstützt den Transfer zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Die Landesstellen bringen ihre Kenntnisse der jeweiligen Landes- und kommunalen Strukturen sowie ihre Erfahrungen in Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und Prävention ein.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen gemeinsam im Namen der BAJ und der Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz. Beide werden im Folgenden gemeinsam als „BAJ und die Landesstellen“ bezeichnet. Die Stellungnahme konzentriert sich auf jene Handlungsempfehlungen (HE), die insbesondere den gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz betreffen. Die Kommentierungen wurden thematisch systematisiert und in Bereiche gegliedert.

1. Bereich Eltern, Familie und frühe Kindheit

HE 2 Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen das Vorhaben, das Thema frühkindliche Medienbildung innerhalb der Familie und der elterlichen Erziehung zu stärken. Voraussetzung dafür sind präventive Informations- und Beratungsangebote, die kontinuierlich und lebensweltbezogen unterbreitet werden, inklusiv gestaltet sowie möglichst niedrigschwellig und flächendeckend erreichbar sind.

Die Empfehlung der Kommission, Fragen problematischer Mediennutzung in die kinderärztlichen Untersuchungen aufzunehmen, wird unterstützt. Eltern von Kleinstkindern erhalten über den kinderärztlichen Weg somit bereits eine Sensibilisierung für entwicklungsbezogene

Chancen und Risiken digitaler Medien. Dafür müssen die je Kind vorgegebenen Untersuchungszeiten verlängert werden. Ergänzend kommt auch den Frühen Hilfen sowie Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle als frühe Bildungs- und Präventionsorte zu. Hierzu zählen beispielsweise Eltern-Kind-Gruppen und andere niedrigschwellige Austauschformate, in denen Fragen der frühkindlichen Entwicklung und Medienerziehung alltagsnah aufgegriffen werden könnten.

Um eine möglichst qualitätsgesicherte und bundesweit vergleichbare Beratung zu gewährleisten, bedarf es entsprechender fachlicher Standards für die beteiligten Unterstützungsstrukturen. Dazu muss immer auch die individuelle Entwicklung des jeweiligen Kindes berücksichtigt werden, da sich medienbezogene Entwicklungsaufgaben, Kompetenzen und (familiäre) Unterstützungsbedarfe zum Teil erheblich unterscheiden.¹ Die Beratung sollte dabei nicht auf Warnhinweise oder Empfehlungen zur Reduzierung von Bildschirmzeiten beschränkt bleiben. Erforderlich ist vielmehr ein ressourcenorientierter Blick auf den Familienalltag, der Eltern konkrete Anregungen für entwicklungsförderliche Alternativen vermittelt und sie darin unterstützt, digitale Medien bewusst, reflektiert und altersangemessen in das Familienleben zu integrieren. Hierfür sind neben medizinischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch medienpädagogische Beratungskompetenzen notwendig. Damit entsprechende Aufgaben der Medienbildung und Elternbegleitung wahrgenommen werden können, bedarf es ausreichender personeller Ressourcen sowie geeigneter Qualifizierungs- und Unterstützungsstrukturen für die Fachkräfte.

Mit Blick auf die Medienerziehung in Kindertagesstätten und frühkindlichen Betreuungssituationen plädieren die BAJ und die Landesstellen für eine bewusste, zeitlich begrenzte und konzeptionell begründete Mediennutzung, die stets (medien-)pädagogisch begleitet wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung medienfreier Zeiten und Erfahrungsräume betont, um den Ausbau und die Förderung aller basalen Kompetenzen im Rahmen frühkindlicher und vorschulischer Bildung und Erziehung zu gewährleisten.

HE 3 Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen die Empfehlung zum Ausbau, zur Stärkung und zur besseren Auffindbarkeit von Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung. Die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz als Fachstellen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellen bereits heute solche Anlaufstellen dar. Sie bieten zahlreiche niedrigschwellige Angebote, die in der Regel sowohl Heranwachsenden als auch Familien und Fachkräften bereits bekannt sind. Zudem sind die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz eng in der Landschaft des Jugendmedienschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe verzahnt und können sich auf gefestigte Kooperationen stützen. Der empfohlene Ausbau sollte konsequent an diese bewährten Strukturen anknüpfen, statt neue, parallele Zuständigkeiten zu schaffen. Ein qualitätsorientiertes Stärken setzt eine verlässliche, dauerhafte Finanzierung voraus. Anlaufstellen sind nur verlässlich auffindbar, wenn sie auf Grund struktureller Absicherung dauerhaft bestehen.

¹ Ulrike Wagner, Christa Gebel, Claudia Lampert (Hrsg.) (2013): Zwischen Anspruch und Alltagsbewältigung: Medienerziehung in der Familie – Kurzfassung der Ergebnisse. Online verfügbar unter: [Zwischen Anspruch und Alltagsbewältigung: Medienerziehung in der Familie - Kurzfassung der Ergebnisse \(Schriftenreihe Medienforschung der LfM, Bd. 72\)](#) [21.07.2026]

Zur Auffindbarkeit entsprechender Angebote sollten bestehende Übersichts- und Vernetzungsstrukturen verstetigt werden, statt neue Verzeichnisse isoliert aufzubauen. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, parallele Datenbanken, Plattformen und Verzeichnisse zu vermeiden und eine nutzerfreundliche und leicht auffindbare Gesamtstruktur anzubieten. Die Landesstellen gewährleisten dabei die Anbindung an regionale und kommunale Strukturen. Die BAJ kann die Erfahrungen aus den Ländern bündeln, den länderübergreifenden Austausch unterstützen und gemeinsame fachliche Erkenntnisse in bundesweite Debatten einbringen.

HE 6 Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen

Die BAJ und die Landesstellen befürworten ausdrücklich die Empfehlung, erfolgreiche Angebote der Elternbildung und des elterlichen Austauschs langfristig abzusichern und auszubauen. Insbesondere die Würdigung des Programms ELTERN TALK als „besonders vielversprechendes“ Praxisbeispiel soll hier hervorgehoben werden. ELTERN TALK, aber auch andere Angebote der medienpädagogischen Elternarbeit und -beratung werden bereits in mehreren Bundesländern durch die dort ansässigen Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz umgesetzt und ermöglichen einen niedrigschwelligen, alltagsnahen und moderierten Austausch von Eltern zu Fragen der Medienerziehung. Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass bereits bewährte, evaluierte und wissenschaftlich begleitete Angebote bestehen, die an regionale Strukturen anknüpfen und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Die BAJ und die Landesstellen sprechen sich dafür aus, etablierte Angebote dieser Art langfristig finanziell abzusichern, weiterzuentwickeln und auch in weiteren Bundesländern zugänglich zu machen.

H7 Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB)

Die Expertenkommission empfiehlt, die elterliche Verantwortung für die Medien- und Digitalerziehung stärker im Familienrecht zu verankern. Hierzu soll § 1631 Abs. 2 BGB, der das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung regelt, um den Aspekt der „Vernachlässigung einschließlich der digitalen Vernachlässigung“ erweitert werden. Zudem soll § 1626 Abs. 2 BGB dahingehend ergänzt werden, dass die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes ausdrücklich auch im digitalen Raum zu berücksichtigen sind.

Die BAJ und die Landesstellen lehnen diese Empfehlung ab. Insbesondere der Begriff der „digitalen Vernachlässigung“ ist bislang weder rechtlich noch fachlich hinreichend erläutert. Die empfohlene Aufnahme in das BGB wirft Definitions- und Abgrenzungsfragen auf. Zudem ist davon auszugehen, dass der Begriff erst im Rahmen der familienrechtlichen Praxis und Rechtsprechung näher konkretisiert und ausgelegt wird. Damit blieben Reichweite und Anwendungsbereiche zunächst unklar. So bleibt in der aktuellen Empfehlung offen, welches konkrete Verhalten als digitale Vernachlässigung einzustufen wäre. Fraglich ist, ob darunter beispielsweise die fehlende elterliche Begleitung der Mediennutzung oder die nicht vorhandene Einrichtung technischer Schutzmaßnahmen auf Kindes- und/oder Familiengeräten gemeint ist. Die definitionsbezogene Unschärfe zieht als Konsequenz nicht abschätzbare Rechtsfolgen für betroffene Familien und deren Kinder sowie offene Zuständigkeitsfragen nach sich.

In § 1631 Abs. 1 BGB ist die Pflicht zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kinds bereits umfassend als Teil der Personensorge benannt. Die BAJ und die Landesstellen verstehen Medienerziehung bereits als geltenden Bestandteil der elterlichen Personensorge. Einer gesonderten gesetzlichen Hervorhebung bedarf es somit nicht. Diese Einschätzung findet auch in der Rechtsprechung Ausdruck. So stellte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bereits im Jahr 2018 fest, dass Gefährdungen durch Internet und digitale Medien im Ergebnis nicht anders zu bewerten sind als Risiken in anderen Lebens- und Erziehungsbereichen.

Wie beispielsweise bei Fernsehen, Ernährung, Hygiene, Medikamenteneinnahme oder der Beachtung von Verkehrsregeln kann auch im digitalen Kontext eine mangelnde Aufsicht oder Kontrolle zu einer Kindeswohlgefährdung führen (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 15.06.2018 – 2 UF 41/18).² Digitale Vernachlässigung stellt damit keine eigenständige Kategorie elterlichen Fehlverhaltens dar, sondern ist als mögliche Ausprägung allgemeiner elterlicher Aufsichts-, Fürsorge- und Erziehungspflichten zu verstehen.

Die BAJ und die Landesstellen weisen darauf hin, dass Eltern häufig selbst Unsicherheiten im Umgang mit digitalen Medien erleben. Fehlende Medienerziehung ist nicht zwangsweise ein Ausdruck von (digitaler) Vernachlässigung, als vielmehr von Überforderung, fehlender Medienkompetenz, mangelnder Unterstützungsangebote sowie sozialer Benachteiligung. Eine familienrechtliche Norm, wie sie in HE 7 empfohlen wird, könnte zusätzlich zu einer Stigmatisierung betroffener Familien beitragen. Es muss stattdessen stärker auf die Ursachen einer fehlenden elterlichen Begleitung geschaut und frühzeitig entsprechende Unterstützung angeboten werden (vgl. HE 2).

Entwicklungsrisiken entstehen zudem nicht allein durch mangelnde elterliche Medienerziehung, sondern werden auch wesentlich durch manipulative Plattformdesigns, unzureichende technische Schutzmaßnahmen- und Einstellungen sowie algorithmische Empfehlungssysteme hervorgerufen. Die familienrechtliche Rahmung der elterlichen Medienerziehung birgt aus Sicht der BAJ und Landesstellen das Risiko, dass die Verantwortung primär bei den Eltern verortet wird. Der Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum ist jedoch nicht als private, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen.

2. Bereich Medienbildung und medienpädagogische Fachkräftequalifizierung

HE 8 Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern

und

HE 9 Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen ausdrücklich die Empfehlungen, Medienpädagogik verbindlich in Ausbildung, Studium sowie in der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte zu verankern. Dabei wird begrüßt, dass die Expertenkommission die medienpädagogische Qualifizierung nicht nur auf schulische Fachkräfte, sondern auch auf Fachkräfte der frühen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sozialen Arbeit bezieht. Somit wird gewährleistet, dass junge Menschen in allen relevanten Lebensbereichen eine kompetente medienbezogene Begleitung erhalten.

Mit Blick auf die medienpädagogische Qualifizierung ist positiv hervorzuheben, dass auch rechtliche Aspekte und der Umgang mit belastenden Medienerlebnissen mitgedacht werden sollen. Die BAJ und die Landesstellen betonen, dass beim Thema Medienpädagogik nicht nur das (technische) Anwendungswissen, sondern vor allem ein Bewusstsein für die eigene kritisch-reflexive Mediennutzung und für Maßnahmen des Selbstschutzes essenziell sind. Darüber hinaus sollte ein grundlegendes Verständnis für Aufbau, Funktionsweise und ökonomische Logiken digitaler Mediensysteme vermittelt werden.

² OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.06.2018 - 2 UF 41/18, openJur 2019, 35856: <https://openjur.de/u/2188165.html> [30.07.2026]

Das Wissen über die Rahmenbedingungen digitaler Kommunikation und Mediennutzung kann dabei unterstützen, Medieninhalte, Medienwirkungen und potenzielle Risiken besser einzuordnen und auf dieser Grundlage zielgerichtet pädagogische Konzepte zu entwickeln. Fachkräfte sollten zudem befähigt werden, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Selbstregulations- und Reflexionsfähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien angemessen zu begleiten. Die BAJ und die Landesstellen weisen darauf hin, dass die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz bereits heute wichtige Partner im Bereich der medienpädagogischen Fachkräftequalifizierung sind.

HE 10 Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen

Die BAJ und die Landesstellen sprechen sich für die Einführung eines eigenständigen Schulfachs „Medienkompetenz“ ab der ersten Klasse aus. Darüber hinaus wird die Empfehlung der Kommission unterstützt, digitale Bildung auch im Sachunterricht sowie im Nachmittagsangebot von Grundschulen zu verankern.

Formen der Ganztagsbetreuung - einschließlich bestehender Hortstrukturen - sind nicht nur als Betreuungsangebot, sondern auch als Bildungs- und Präventionsraum zu nutzen, in dem Themen des Kinder- und Jugendschutzes verbindlich und strukturell verankert ihren Platz finden. Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung entsteht ein zentrales Handlungsfeld für Medienbildung und Prävention. Themen wie u.a. Cybermobbing, Cybergrooming, KI, Mediennutzungszeiten, Desinformation sowie Fragen demokratischer Meinungsbildung und digitaler Beteiligung können in diesem Rahmen partizipativ aufgegriffen und bearbeitet werden. Gleichzeitig sollten neben den Risiken auch Chancen, wie etwa die kreative, empowernde Mediennutzung und -gestaltung Berücksichtigung finden.

Für die Realisierung sind eine verbindliche und kontinuierliche Qualifizierung und Weiterbildung der beteiligten Fachkräfte entscheidend. Sinnvoll erscheint dazu der Ansatz der multiprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulsozialarbeit, Ganztags-, medienpädagogischen Fachstellen sowie weiteren Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Lehrkräfte können die vielfältigen Anforderungen digitaler Bildung und des Kinder- und Jugendschutzes nicht allein bewältigen. Daher sollten die bereits vorhandenen medienpädagogischen Kompetenzen, Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe systematisch einbezogen und gestärkt werden.

HE 12 „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern

Die Expertenkommission argumentiert in mehreren Handlungsempfehlungen für die flächendeckende Förderung von KI-Kompetenz als Teil einer zeitgemäßen Medienbildung. In diesem Zusammenhang wird die Einführung eines verpflichtenden „KI-Seepferdchens“ für Grundschulkinder vorgeschlagen. Dabei soll es sich um ein online erwerbbares kindgerechtes Zertifikat handeln, das die Chancen wie auch Risiken des KI-Einsatzes in den Vordergrund stellt.

Die BAJ und die Landesstellen bewerten das Ziel, Kindern bereits frühzeitig grundlegende KI-Kompetenzen zu vermitteln, grundsätzlich positiv. Angesichts der zunehmenden auch alltagsbezogenen Verbreitung von KI-Anwendungen erscheint es sinnvoll, bereits im Grundschulalter altersgerechte Zugänge zu schaffen und die kritische Einordnung entsprechender Systeme zu fördern.

Kritisch sehen die BAJ und die Landesstellen die vorgesehene Verpflichtung zum Erwerb eines „KI-Seepferdchens“. Ein entsprechendes Angebot sollte vorrangig als unterstützendes und freiwillig nutzbares Bildungsangebot ausgestaltet werden.

Im Mittelpunkt steht die altersgerechte Förderung digitaler Kompetenzen und nicht der verpflichtende Erwerb eines Zertifikats. Auch stellt sich bei einer Verpflichtung die Frage, inwieweit eine Prüfung der erworbenen KI-Kompetenzen erfolgen soll, welche standardisierten Prüfkriterien diesem Prozess zu Grunde liegen sollen und welche Zuständigkeitsbereiche dies tangiert.

Die BAJ und die Landesstellen regen an, ein freiwilliges „KI-Seepferdchen“ perspektivisch zu einem umfassenderen Konzept digitaler Grundbildung zu entwickeln und äquivalent zum Fahrradführerschein in der schulischen Laufbahn zu verankern, mit dem Ziel der Befähigung von Kindern zu einer sicheren, reflektierten und selbstbestimmten Nutzung digitaler Medien. KI-Kompetenz ist dabei als ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Medienkompetenz zu verstehen und kann nur dann gelingen, wenn die hierfür fachlichen und personellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Einführung eines „KI-Seepferdchens“ setzt voraus, dass Materialien, Leitfäden und Handreichungen für schulische und außerschulische Fachkräfte mitgedacht werden, die eine inhaltliche und pädagogische Begleitung ermöglichen. Ebenso bedarf die Einführung eines Konzepts wie dem hier vorgestellten KI-Seepferdchen einer engen Verzahnung mit bereits bestehenden medienpädagogischen Angeboten und Strukturen.

HE 15 Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer) Programme stärken

Die BAJ und die Landesstellen teilen grundsätzlich das Ziel, die Medienkompetenzförderung in den Sekundarstufen I und II systematisch zu stärken. Insbesondere Peer-to-Peer-Ansätze haben sich in der Praxis vielfach bewährt, da Jugendliche häufig von der Ansprache durch Gleichaltrige profitieren. Bereits bestehende Angebote wie die Ausbildung von Medienscouts zeigen, dass Schüler:innen erfolgreich als Multiplikator:innen ausgebildet und in die Medienkompetenzförderung eingebunden werden können.

Kritisch sehen die BAJ und die Landesstellen den Aufbau zusätzlicher Datenbanken und Dokumentationspflichten. Angesichts der bereits bestehenden Belastungen von Schulen und Lehrkräften sollten vorhandene Strukturen und Plattformen, die sich dem Thema schulische Medienkompetenz widmen, genutzt und weiterentwickelt werden. Statt neuer Doppelstrukturen sollten etablierte Angebote und Fortbildungssysteme stärker gebündelt und sichtbar gemacht werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Qualifizierungsangebote für Peer-to-Peer-Programme, die bereits durch Fachstellen und Träger umgesetzt und nicht durch parallele Schulungsstrukturen ersetzt werden sollten.

HE16 Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln

Die Expertenkommission empfiehlt eine weitgehende Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen. So soll an Grundschulen (bis einschließlich zur siebten Klasse) die private Nutzung im Unterricht, in außerschulischen Angeboten sowie in Pausen untersagt werden. Ab der achten Jahrgangsstufe sollen Schulen verpflichtet werden, mit ihren Schüler:innen verbindliche Nutzungskonzepte auszuarbeiten.

Die BAJ und die Landesstellen teilen das Anliegen der Expertenkommission, Schule als Lern- und Sozialraum zu stärken und mögliche Ablenkungen und Beeinträchtigungen durch digitale Medien zu reduzieren. Zugleich werfen der Umfang und die Umsetzung der vorgeschlagenen Einschränkung aus Sicht der BAJ und der Landesstellen Fragen der Praktikabilität auf.

Digitale Medien sind bereits vielerorts Bestandteil der schulischen Kommunikation, Organisation und Verwaltung. Schul-Apps, digitale Stunden- und Vertretungspläne sowie Messenger-Dienste bilden hierbei einen wesentlichen Teil des Schulalltags. Auf diese Dienste und Funktionen greifen Jugendliche häufig über ihr privates digitales Endgerät zu.

Die schulische und private Nutzung digitaler Endgeräte ist im Schulalltag somit nicht immer trennscharf voneinander abgrenzbar. Für pädagogische Fachkräfte ist nicht unmittelbar erkennbar, ob ein digitales Endgerät gerade zur Nutzung schulischer Anwendungen, etwa zur Einsicht in Vertretungspläne oder schulische Kommunikationssysteme, oder für private Zwecke eingesetzt wird. Es stellt sich daher auch die Frage, wie entsprechende Regelungen in der Praxis umgesetzt und begleitet werden können, ohne zusätzliche Kontroll- und Konfliktsituationen im Schulalltag zu erzeugen. Zudem müssen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen oder besonderem Unterstützungsbedarf in dieser Diskussion berücksichtigt werden. Digitale Endgeräte können für diese Zielgruppen wichtige Assistenz- und Teilhabefunktionen erfüllen.

Anstelle pauschaler Einschränkungen sehen die BAJ und die Landesstellen altersgerechte, pädagogisch begründete und partizipativ entwickelte Nutzungskonzepte als geeignete Maßnahme. Eine partizipative Aushandlung verbindlicher Regelungen könnte gleichzeitig die Reflexion über mögliche problematische Nutzungsmuster aufgreifen und somit einen Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz leisten.

HE 18 Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen das Anliegen, verlässliche analoge Erfahrungsräume und Beteiligungsräume für Kinder und Jugendliche zu stärken. Insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie Begegnung, Selbstwirksamkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Zugleich regen die BAJ und die Landesstellen an, analoge und digitale Angebote nicht als Gegensätze zu verstehen. Ziel sollte vielmehr die sinnvolle Verbindung digitaler und analoger Erfahrungsräume sein.

Bei einer stärkeren Verzahnung mit Schule ist die Eigenständigkeit sowie das Prinzip der Freiwilligkeit der Kinder- und Jugendarbeit zu wahren.

HE 19 Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen die Empfehlung, Medienbildung und Demokratiebildung stärker miteinander zu verknüpfen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Expertenkommission bei der angestrebten Verknüpfung von Demokratie- und Medienbildung neben der Schule auch non-formale Bildungsorte wie die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und Vereine in den Blick nimmt. Diese erreichen Zielgruppen und Lebenswelten, die durch schulische Angebote allein nicht vollständig erschlossen werden können.

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen insbesondere Ansätze, die Medienbildung, Demokratieförderung und Prävention gemeinsam denken und bereits bestehende Strukturen und Kooperationen aus Kinder- und Jugendschutz, politischer Bildung und Jugendhilfe sinnvoll miteinander verknüpfen und verstetigen. Darüber hinaus regen sie an, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung entsprechender Maßnahmen frühzeitig und verbindlich zu beteiligen. Beteiligung ist dabei nicht nur ein Instrument zur Verbesserung von Angeboten, sondern Ausdruck des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung und Mitbestimmung.

In diesem Zusammenhang befürworten die BAJ und die Landesstellen auch die in HE 20 formulierte Empfehlung, für junge Menschen altersgerechte digitale Schutz- und Erprobungsräume, sogenannte „Safer Spaces“, zu schaffen. Solche Räume können einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz, demokratischer Teilhabe und dem kritischen Umgang mit Desinformation leisten.

Schließlich sollte darauf geachtet werden, erfolgreiche Ansätze und gewonnene Erkenntnisse nachhaltig in bestehende und verlässlich abgesicherte Regelstrukturen zu überführen, um ihre Wirkung dauerhaft entfalten zu können.

3. Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

HE 22 Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken

Die Expertenkommission spricht sich dafür aus, dass die Förderung von Medienkompetenz als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in §14 SGB VIII aufgenommen wird.

Die BAJ und die Landesstellen bewerten ausdrücklich positiv, dass die Medienkompetenzförderung als ein aktuelles Thema des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wahrgenommen wird. Angesichts der Bedeutung digitaler Medien als Teil der Lebenswelt junger Menschen greifen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereits heute vielfach medienbezogene Fragestellungen und Herausforderungen auf. Die BAJ und die Landesstellen begrüßen daher, dass diese Praxis durch die Handlungsempfehlung ausdrücklich anerkannt und gestärkt werden soll. Damit wird zugleich die Befähigungsdimension eines modernen Kinder- und Jugendschutzes gestärkt, die junge Menschen dabei unterstützt, digitale Medien sicher, reflektiert und selbstbestimmt zu nutzen. Sicherzustellen ist, dass entsprechende Angebote inklusiv, leicht verfügbar und für unterschiedliche Alters- und Zielgruppen (Kinder- und Jugendliche, Eltern, Fachkräfte) gestaltet und zugänglich sind.

Zugleich weisen die BAJ und die Landesstellen – wie bereits in ihrer Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2020 – darauf hin, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz einen umfassenden präventiven Auftrag verfolgt. Die ausdrückliche Aufnahme der Medienkompetenzförderung in § 14 SGB VIII darf nicht dazu führen, dass andere Themen- und Aufgabenfelder des Kinder- und Jugendschutzes in ihrer Bedeutung zurücktreten. Medienkompetenzförderung sollte daher als Querschnittsthema in die bestehenden Handlungsfelder integriert und nicht als konkurrierende Zusatzaufgabe verstanden werden.

Die Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt maßgeblich auf kommunaler Ebene. Das Ziel einer bundesweit vergleichbaren Ausgestaltung der Medienkompetenzförderung ist zu begrüßen, muss jedoch die Zuständigkeiten der Länder sowie die kommunale Umsetzungsebene wahren. Vergleichbarkeit sollte insbesondere über gemeinsame fachliche Standards sowie einen strukturierten Forschungs-Praxis-Transfer erreicht werden.

Für die fachliche Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung der örtlichen Strukturen spielen die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz eine zentrale Rolle. Sie tragen zum Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis bei, beraten Kommunen, Träger und Bildungseinrichtungen und unterstützen Fachkräfte bei der Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Präventions- und Medienbildungskonzepte. Die BAJ ergänzt diese Arbeit auf Bundesebene, indem sie Erfahrungen und fachliche Positionen ihrer Mitglieder bündelt, in politische und gesetzgeberische Prozesse einbringt und den Transfer über Stellungnahmen, Fachpublikationen, Veranstaltungen und bundesweite Netzwerke unterstützt.

HE 23 Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen das Anliegen, die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII durch einen Ressourcenausbau im Bereich der Medienkompetenzförderung zu stärken. Die Schulsozialarbeit stellt eine zentrale Präventions- und Unterstützungsstruktur dar und bietet die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche niedrigschwellig in ihrer Lebenswelt

zu erreichen. Gemeinsam mit Ganztags- und Hortangeboten kann sie wichtige, sich ergänzende Beiträge zur Medienbildung und Prävention leisten. Die jeweiligen Angebote sollten dabei in ihrer unterschiedlichen Funktion stärker miteinander vernetzt werden. Die vorgeschlagene Verknüpfung von Medienkompetenzförderung mit Demokratiebildung, Gewalt- und Gesundheitsprävention erscheint hierbei besonders sinnvoll. (vgl. auch HE 19).

Die BAJ und die Landesstellen betonen gleichzeitig die Notwendigkeit der langfristigen und kontinuierlichen Qualifizierung von Fachkräften und begrüßen den Vorschlag, bereits vorhandene Ressourcen und Kompetenzen schulübergreifend zu bündeln und stärker mit außerschulischen Partnerinstitutionen (etwa Medienzentren) zusammenzuarbeiten.

HE 24 Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren

Die Expertenkommission empfiehlt, den Umgang mit Alterskennzeichen für digitale Spiele und andere Medienangebote in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu flexibilisieren. Hierfür soll ein „erweitertes Erziehungsprivileg“ geschaffen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Nutzung auch unterhalb der ausgewiesenen Altersfreigabe ermöglicht.

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen den Ansatz der Handlungsempfehlung, pädagogischen Fachkräften in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen angemessenen Handlungsspielraum beim Einsatz altersgekennzeichneten Medien zu eröffnen. Das Jugendschutzgesetz eröffnet Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, über das sogenannte „erweiterte Erziehungsprivileg“ (§ 27 Abs. 4 Satz 2 JuSchG) auch jugendschutzrelevante Medieninhalte in der pädagogischen Arbeit einzusetzen. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass pädagogische Fachkräfte unter bestimmten Voraussetzungen indizierte und jugendgefährdende Medien in ihrer pädagogischen Arbeit einsetzen dürfen. Zu den Voraussetzungen zählen das Einholen der elterlichen Einverständniserklärung, die Wahrung strafrechtlicher Grenzen sowie die Sicherstellung des pädagogisch begleiteten Einsatzes entsprechender Medien. Die BAJ hat dazu einen von Dr. Stephan Dreyer, Medienjurist am Leibniz-Institut für Medienforschung, verfassten Praxisleitfaden herausgegeben, der Fachkräften eine fundierte und praxisnahe Orientierung bietet.³

Für regulär altersgekennzeichnete Medien besteht eine vergleichbare Regelung bislang jedoch nicht. So kann beispielsweise ein mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnetes Spiel einer zwölfjährigen Person in einem öffentlich zugänglichen Jugendzentrum grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden. Die praktische Relevanz zeigt sich etwa am Beispiel von „EA Sports FC“: Der Titel hat eine höhere Altersfreigabe erhalten, was den Einsatz in bspw. Jugendzentrums ausschließen kann. Dies greift selbst dann, wenn der Einsatz einem pädagogischen Konzept folgt und die Personensorgeberechtigten zugestimmt haben. Aus Sicht der BAJ und Landesstellen bleibt die geltende Rechtslage somit widersprüchlich.

Die BAJ und die Landesstellen sprechen sich dafür aus, im Zuge einer erneuten Novellierung des Jugendschutzgesetzes eine klare und praxistaugliche gesetzliche Regelung für den pädagogisch begleiteten Einsatz altersgekennzeichneten Medien in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Dies erfordert zusätzlich eine hinreichende Aufklärung von Fachkräften über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Einsatzes.

³ Dreyer, S. (2026). Praxisleitfaden. Das erweiterte Erziehungsprivileg. Jugendschutzrelevante Medien in der Kinder- und Jugendarbeit rechtssicher einsetzen [Flyer], hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Berlin 2026: <https://www.bag-jugendschutz.de/de/wpublikationen> [30.07.2026]

4. Bereich Prävention, Gesundheit und Unterstützungsangebote

HE 25 Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln

HE 27 Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten

HE 28 Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken

HE 29 Hilfsangebote für Kinder- und Jugendliche stärken und zugänglich machen

Die Handlungsempfehlungen HE 25, 27, 28 und 29 werden nachfolgend zusammen betrachtet, da sie einen gemeinsamen Themenkomplex an der Schnittstelle von Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Prävention sowie Beratungs- und Unterstützungsangeboten adressieren.

In HE 28 empfiehlt die Kommission, Medienerziehung und Gesundheit zusammen zu denken und in diesem Zuge Fragen zu problematischer Mediennutzung und Mediensucht verbindlich in die kinder- und jugendärztlichen Untersuchungen mitaufzunehmen. Die BAJ und die Landesstellen befürworten diese Empfehlung und verweisen auf die bereits in HE 2 beschriebene Position, die kinder- und jugendärztliche Untersuchung zur Mediennutzung nach wissenschaftlichen Kriterien und Standards auszurichten. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission den Aufbau eines abgestuften Präventionssystems, das in HE 25 näher beschrieben wird. So sollen in § 20 SGB V ausdrücklich die Begriffe „universelle“, „selektive“ und „indizierte“ Prävention aufgenommen werden und die bisherige Formulierung der „primären Prävention“ ersetzen. Daran anknüpfend schlägt die Kommission in HE 27 vor, bestehende und wissenschaftlich evaluierte Präventionsprogramme zu exzessiver Onlinenutzung und Medienabhängigkeit entsprechend dieser neuen Präventionslogik weiter auszubauen, um insbesondere vulnerable Gruppen zielgerichteter zu erreichen.

Die BAJ und die Landesstellen befürworten das Ziel, Präventionsangebote zu problematischer und exzessiver Mediennutzung stärker zu differenzieren und insbesondere für vulnerable Kinder und Jugendliche passgenaue Unterstützungsangebote bereitzustellen. Unterschiedliche (soziale) Lebenslagen und Risikokonstellationen erfordern verschiedene Präventionsstrategien und Unterstützungsstrukturen. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Situationsanalyse, um ein passgenaues Unterstützungsangebot ermöglichen zu können. Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Lebenswelten sollten zudem Schutzkonzepte im Sinne des SGB VIII digitale Risiken und Schutzbedarfe ausdrücklich berücksichtigen. Der in §§ 8a, 45 und 79a SGB VIII verankerte Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen erfasst auch Risiken im digitalen Raum. Digitale Prävention ist daher als Bestandteil zeitgemäßer Schutzkonzepte mitzudenken.

Zudem sollte untersucht werden, inwieweit das vorgeschlagene Präventionsmodell (HE 27) in der Praxis tatsächlich handlungsleitend und wirksam ist. Sollte sich der Ansatz bewähren, erscheint eine Übertragung auf weitere digitale Risikophänomene wie u.a. Cybermobbing oder Cybergrooming grundsätzlich denkbar. Hierbei sollten bereits bestehende und u.a. von den Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz entwickelte sowie in der Praxis umgesetzte Präventionskonzepte einbezogen werden.

Inhaltlich lässt sich daran auch die HE 29 anschließen, in der die personelle und finanzielle Stärkung sowie flächendeckende Verankerung bestehender Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche beschrieben wird. Die BAJ und die Landesstellen schließen sich dieser Empfehlung an. Die zentrale Herausforderung liegt nicht nur in der Festlegung geeigneter Präventionsansätze, sondern ebenfalls in der mangelnden Verfügbarkeit, Verstärkung und

Vernetzung bestehender Angebote. Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule sollten stärker aufeinander abgestimmt und langfristig abgesichert werden.

5. Bereich Hilfe- und Meldestellen

HE 32 Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten

Die Expertenkommission empfiehlt die Einrichtung einer bundesweit einheitlichen kindgerechten Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden (Kinderonlinewache), über die Kinder und Jugendliche digitale Risiken und Straftaten niedrigschwellig melden können.

Die BAJ und die Landesstellen teilen das Anliegen der Expertenkommission, Kindern und Jugendlichen bei digitalen Problemen und Risiken eine bundesweit bekannte, leicht auffindbare und niedrigschwellige Anlaufmöglichkeit bereitzustellen. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollte ein solches Angebot konsequent aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen gestaltet sein. Im Vordergrund sollten hierbei jedoch Beratung, Unterstützung und Begleitung junger Menschen stehen und nicht der behördliche oder polizeiliche Charakter eines Angebots.

Bereits heute bestehen Unterstützungs- und Beratungssysteme für Kinder und Jugendliche (bspw. JUUUPORT, Nummer gegen Kummer) sowie Meldestellen für problematische oder rechtswidrige Inhalte (bspw. jugendschutz.net; internet-beschwerdestelle.de). Statt eine neue Meldestelle und damit potenzielle Doppelstrukturen zu schaffen, sprechen wir uns dafür aus, bereits bestehende und bewährte Angebote zu stärken, thematisch auszubauen und stärker miteinander zu vernetzen. Zudem sollten bestehende Meldestellen stärker an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet und hinsichtlich ihrer Funktionsweise verständlicher und kindgerechter gestaltet werden.

In der Schaffung der „Kinderonlinewache“ sehen die BAJ und die Landesstellen darüber hinaus das Risiko, dass digitale Konflikte unter Gleichaltrigen vorschnell kriminalisiert und Meldesysteme für missbräuchliche oder konfliktgetriebene Meldungen genutzt werden. Die Expertenkommission schreibt der Kinderonlinewache das Potenzial zu, dass Kinder und Jugendliche digitale Risiken und Straftaten schneller, sicherer und ohne Hürden melden können. Hierbei sei aus Sicht der BAJ und der Landesstellen jedoch anzumerken, dass Kinder und Jugendliche häufig (noch) nicht einschätzen können, welche Inhalte tatsächlich strafrechtlich relevant sind. Anzeige- und Meldestellen, dies betrifft bereits bestehende sowie künftig geplante Angebote, sollten somit auch immer einen Aufklärungsbereich mit Informationen darüber anbieten, welche Inhalte gemeldet werden können und welche Inhalte eine tatsächliche strafrechtliche Relevanz besitzen.

Die BAJ und die Landesstellen verweisen abschließend auf die Verantwortung der Plattformen, verlässliche, niedrigschwellige und leicht zugängliche Meldesysteme bereitzustellen und kontinuierlich weiter auszubauen. Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit erhalten, problematische Inhalte direkt dort zu melden, wo sie ihnen begegnen.

6. Bereich Altersgrenzen

HE 36 Risiko- und designorientiert regulieren - zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen

Die BAJ und die Landesstellen würdigen, dass die Expertenkommission das Thema Altersgrenzen für digitale Dienste anhand zweier möglicher Ansätze diskutiert. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen ist die Frage von Altersgrenzen stets im Spannungsfeld von Schutz, Befähigung und Teilhabe zu betrachten.

Zu Option 1 – Gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren

Die erste vorgeschlagene Option sieht eine gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren für die eigenständige Nutzung bestimmter Social-Media-Dienste vor. Für Kinder unter 13 Jahren sollen lediglich nachweislich kindgerechte und risikoarme Angebote zugänglich sein. Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren sind darüber hinaus abgestufte Schutzstandards vorgesehen.

Zu Option 2 – Risikobasierter Ansatz

Die zweite Option verzichtet auf eine einheitliche gesetzliche Altersgrenze. Stattdessen sollen einzelne Dienste, Accounts oder Funktionen für bestimmte Altersgruppen beschränkt werden, wenn von ihnen besondere Wirkungs- oder Nutzungsrisiken ausgehen. Die Einschätzung, für welches Alter ein Angebot beschränkt wird, soll sich aus der Risikobewertung des jeweiligen Angebots ergeben. Für diese Regelung soll Artikel 28 Absatz 1 des DSA ergänzt werden.

Einschätzung der BAJ und der Landesstellen

Nach Abwägung der beiden vorgeschlagenen Optionen sprechen sich die BAJ und die Landesstellen für einen risikobasierten Ansatz aus. Dieser ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale digitaler Dienste und ist besser mit einem entwicklungsorientierten Verständnis von Kinder- und Jugendschutz vereinbar. Kinder und Jugendliche entwickeln ihre Medienkompetenz und damit eine kritisch-reflexive Mediennutzung nicht durch das Erreichen eines bestimmten Alters, sondern in individuellen und altersabhängigen Entwicklungsprozessen. Eine pauschale gesetzliche Altersgrenze birgt die Gefahr, unterschiedliche Dienste und Funktionen unabhängig von ihrem jeweiligen Risikopotenzial gleich zu behandeln und damit den komplexen digitalen Lebenswelten junger Menschen nur eingeschränkt gerecht zu werden.

Die Praktikabilität und Sicherheit des risikobasierten Ansatzes hängen aus Sicht der BAJ und der Landesstellen maßgeblich von seiner konkreten technischen und regulatorischen Umsetzung ab. Diese lässt zum aktuellen Zeitpunkt noch Fragen offen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sind transparente und nachvollziehbare Verfahren zur Risikobewertung digitaler Dienste. Gemäß Artikel 34 des Digital Service Acts (DSA) sind sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (VLOPSs und VLOSEs) dazu verpflichtet, eine formelle, tiefgreifende systematische Risikobewertung ihrer Angebote durchzuführen. Dies wiederum würde einheitliche und transparente Risikokriterien voraussetzen, die die verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen junger Menschen berücksichtigen. Im Ergebnis bräuchte es aus Sicht der BAJ und der Landesstellen konkrete Beschreibungen, welche Funktionen und Dienste (bspw. öffentliche Profile, Standortfreigaben, In-App-Käufe) mit welchen altersabhängigen Einschränkungen versehen werden müssen.

Mit Blick auf Maßnahmen der Altersfeststellung und -überprüfung, sprechen sich die BAJ und die Landesstellen für einen datensparsamen Weg aus. Altersfeststellungen sollten dabei nur in dem Umfang erfolgen, der für die jeweilige Schutzmaßnahme erforderlich ist und müssen anonymisiert sein.

Plattform- und Diensteanbieter sollten zur Altersüberprüfung möglichst einheitliche Anforderungen und Standards befolgen. Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der australischen Social-Media-Sperre unter 16 Jahren zeigen, dass Anbieter auf unterschiedliche, teils sehr niedrigschwellige Verfahren der Altersüberprüfung zurückgreifen, was Umgehungsstrategien junger Menschen begünstigt.⁴

Derzeit gibt es noch keine allgemeinen Mindeststandards für Altersverifikationssysteme (AVS). Diesen Aspekt hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in einem Diskussionsbeitrag von Mai 2026 aufgegriffen. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen bei der Bewertung und Anerkennung von AVS empfiehlt die KJM verschiedene Standards, die bei der Umsetzung von AVS aus Sicht eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes Berücksichtigung finden sollten.⁵ So wird unter anderem empfohlen, dass eine reine Selbstauskunft zur Altersüberprüfung nicht ausreichend ist und den Nutzenden mehrere Möglichkeiten angeboten werden sollten, ihr Alter zu verifizieren. Weiter argumentiert die KJM, dass eine Altersüberprüfung auch bei einer Nutzung ohne vorherige Anmeldung erfolgen und um Sicherheitsmaßnahmen gegen Schutzlücken und Manipulation ergänzt werden sollte. Die BAJ und die Landesstellen schließen sich den von der KJM empfohlenen Mindeststandards für die Altersüberprüfung an und verweisen an dieser Stelle auch auf die im Diskussionspapier aufgeführten Möglichkeiten der Altersverifikation.

Die Einführung eines risikobasierten Ansatzes hätte resümierend den Vorteil, dass digitale Dienste ihre verschiedenen Funktionen und Angebote hinsichtlich ihrer Gefährdungspotenziale für verschiedene Entwicklungsstufen bewerten und entsprechende Sicherheitseinstellungen einrichten. Dies wiederum entspricht auch dem Grundgedanken eines modernen Kinder- und Jugendschutzes, wonach Risiken möglichst bereits am Punkt der Gestaltung digitaler Angebote vermieden bzw. eingeschränkt werden (Safety-by-Design). Die Verantwortung wird in diesem Ansatz stärker auf die Plattformanbieter gelegt. Die BAJ und die Landesstellen begrüßen diesen Grundgedanken. Für die Risikobewertung eines Dienstes/einer Funktion sollten Diensteanbieter jedoch nicht nur auf transparente Kriterien, sondern auch auf wissenschaftlich fundierte und regelmäßig aktualisierte Erkenntnisse zur Wahrnehmung und Nutzung sozialer Medien durch Kinder und Jugendliche zurückgreifen. Eine Zusammenarbeit von Plattformanbietern und entsprechenden Forschungseinrichtungen wäre in diesem Zusammenhang denkbar. Entscheidend ist zudem, dass die Risikobewertungen und Einstufungen der Plattformanbieter nachvollziehbar dokumentiert werden.

7. Bereich Anbieterverantwortung: Plattformgestaltung und Safety by Design

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen das Ziel, Plattformanbieter, Diensteanbieter und weitere Akteure der Digitalwirtschaft stärker für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in die Verantwortung zu nehmen. Kinder- und Jugendschutz darf nicht allein als Aufgabe von Eltern, pädagogischen Fachkräften oder jungen Menschen selbst verstanden werden. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollten Anbieter digitaler Dienste bereits bei der Entwicklung ihrer Angebote die Rechte, Bedürfnisse und Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen (Safety-by-Design). Potenzielle Risiken sollten möglichst frühzeitig erkannt und minimiert werden, anstatt Schutzmaßnahmen erst nachträglich vorzusehen.

⁴ Barnes C, Hall A, Mantach S, Oldmeadow C, Attia J, Backholer K et al. Assessing early effects of Australia's Social Media Minimum Age Act on adolescents' social media use: observational study *BMJ* 2026, online abrufbar unter: <https://www.bmj.com/content/393/bmj-2026-363695> [21.07.2026]

⁵ Empfehlungen der KJM zu Mindestanforderungen der Alterserkennung, Mai 2026, online abrufbar unter: <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/alterspruefung/> [20.07.2026]

Gleichzeitig weisen die BAJ und die Landesstellen darauf hin, dass Plattformanbieter bereits durch bestehende nationale und europäische Regelungen verpflichtet sind, Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen. Im Fokus sollten daher weniger neue Verpflichtungen und Regelungen, sondern die konsequente Weiterentwicklung und Umsetzung vorhandener Vorgaben stehen.

HE 37 Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen

HE 39 Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen

HE 41 Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen die Ansätze eines „Jugendschutzes by Design“ und „Jugendschutzes by Default“ (HE 37). Altersgerechte Voreinstellungen, transparente und leicht verständliche Privatsphäre-Einstellungen, wirksame Melde- und Beschwerdemechanismen sowie die Begrenzung manipulativer oder suchtfördernder Designmechanismen können einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Risiken im digitalen Raum leisten.

Positiv hervorzuheben ist zudem der Vorschlag einer stärkeren Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und automatisierte Inhaltsauspielungen (HE 39). Kinder und Jugendliche sollten nachvollziehen können, weshalb ihnen bestimmte Inhalte angezeigt werden, und die Möglichkeit haben, Empfehlungen sowie Benachrichtigungen selbstbestimmt zu steuern. An diesem Punkt sehen die BAJ und die Landesstellen die Verknüpfung mit medienpädagogischen Bildungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsangeboten als essenziell an. Eine selbstbestimmte Steuerung von Empfehlungssystemen setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche deren Funktionsweise, Wirkungsweisen und potenzielle Auswirkungen verstehen. Daher sollten entsprechende Kompetenzen bereits frühzeitig im Rahmen von altersgerechten Präventionsangeboten vermittelt werden.

Auch die empfohlene Maßnahme des Ausspielens eines kurzen Warnhinweises vor dem Hochladen audiovisueller Kinderdarstellungen auf digitalen Plattformen (HE 41) wird von der BAJ und den Landesstellen unterstützt. Hinweise dieser Art können zur Sensibilisierung für den Schutz und die Privatsphäre von Kindern beitragen. Gleichzeitig müssen beschriebene Warnhinweise leicht verständlich formuliert sein. Denkbar sind zusätzliche Verlinkungen auf Aufklärungsangebote, die das Thema Kinderbilder im Netz aus Jugendschutzsicht praxisnah und alltagstauglich für Eltern aufbereiten.

8. Bereich Schutz der Persönlichkeitsrechte und Schutz vor Digitaler Gewalt

HE 43 Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen, dass die Expertenkommission die Risiken des Kinder- und Family-Influencings ausdrücklich in den Blick nimmt. Der Schutz von Kindern vor einer kommerziellen Vermarktung im digitalen Raum erfordert aus Sicht der BAJ und der Landesstellen verbindliche Rahmenbedingungen und klare Zuständigkeiten. Neben der Sensibilisierung von Eltern bedarf es dabei auch praxisnaher Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die beteiligten Institutionen und Behörden, insbesondere für Jugendämter.

In engem Zusammenhang mit den Empfehlungen zum Kinder- und Family-Influencing befürworten die BAJ und die Landesstellen auch das in HE 4 formulierte Anliegen, Eltern und Familien stärker für die Risiken der Veröffentlichung von Bildern, Videos und anderen

personenbezogenen Inhalten ihrer Kinder im Netz zu sensibilisieren. Dies betrifft nicht nur kommerzielle Formen des Family-Influencings, sondern auch alltägliche Praktiken des sogenannten „Sharentings“. Der Schutz der Persönlichkeits-, Datenschutz- und Beteiligungsrechte von Kindern muss dabei leitendes Prinzip sein. Ausdrücklich zu unterstützen ist dabei ein kinderrechtlicher Ansatz, der jüngere Kinder stärker vor einer nicht selbstbestimmten Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Inhalte schützt und zugleich die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte älterer Kinder und Jugendlicher in Bezug auf ihre digitale Präsenz berücksichtigt. Entsprechende Informations- und Sensibilisierungsangebote sollten dauerhaft in bestehende Bildungs-, Beratungs- und Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes integriert werden. Neben Eltern sollten dabei auch weitere Bezugspersonen, wie Großeltern und Jugendliche selbst, adressiert werden.

Zugleich weisen die BAJ und die Landesstellen darauf hin, dass die Risiken des Sharentings und des Family-Influencings nicht allein durch Aufklärung bewältigt werden können. Voreinstellungen, die Veröffentlichungen erleichtern sowie die Nutzung hochgeladener Bilder zu Trainingszwecken sind wesentlich in der Gestaltung der Plattformen angelegt. Die Sensibilisierung muss daher durch die in HE 41 und HE 43 benannten anbieterseitigen und regulatorischen Maßnahmen flankiert werden und darf die Verantwortung nicht einseitig den Familien zuweisen.

HE 45 Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern

Die BAJ und die Landesstellen setzen sich seit vielen Jahren dafür ein, Kinder und Jugendliche auch in digitalen Räumen zu schützen. Das Anliegen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes zu stärken, bestehende Schutzlücken zu schließen und Betroffenen wirksame Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung zu stellen, wird somit ausdrücklich befürwortet. Hinsichtlich der empfohlenen zügigen Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes verweist die BAJ auf ihre dies betreffende Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (Mai 2026). Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen müssen strafrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen gezielt Täterinnen und Täter adressieren, ohne Kinder und Jugendliche in jugendtypischen oder aus Unbedarftheit entstandenen Handlungskontexten unverhältnismäßig zu kriminalisieren.

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen vor dem Hintergrund des Themas digitale Gewalt ausdrücklich die von der Expertenkommission vorgeschlagene bundesweite Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für Jugendliche, Eltern sowie schulische und außerschulische Fachkräfte, die sowohl analog wie digital aufgelegt sein soll. Für Kinder und Jugendliche sollte die Aufklärungskampagne altersgerecht darüber informieren, was digitale Gewalt ist, welche Formen diese annehmen kann und wo strafbares Verhalten beginnt. Darüber hinaus sollte die Aufklärungskampagne über Unterstützungsangebote für Betroffene sowie über rechtskonforme Schritte der Beweissicherung informieren, um auch Fachkräften und Eltern Handlungssicherheit zu geben. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollten für die geplante Aufklärungskampagne bestehende Angebote der Medienbildung, Sexualpädagogik, Gewaltprävention sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker miteinander verzahnt werden. Darüber hinaus regen die BAJ und die Landesstellen an, entsprechende Aufklärungsmaßnahmen nicht ausschließlich als befristete Kampagne zu verstehen, sondern dauerhaft in schulische und außerschulische Bildungs- und Präventionsangebote zu integrieren.

Gleichzeitig kommt den Plattformanbietern eine besondere Verantwortung zu. Missbräuchliche Deepfakes und Deepnudes müssen nach Meldung schnell und verlässlich entfernt werden. Hierfür braucht es wirksame Meldeverfahren, transparente Beschwerdestrukturen und kurze Bearbeitungszeiten, um die weitere Verbreitung entsprechender Inhalte möglichst schnell zu unterbinden.

9. Bereich Künstliche Intelligenz und AI Companions

HE 44 Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern

HE 46 Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen

HE 48 Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln

Die BAJ und die Landesstellen begrüßen, dass die Handlungsempfehlungen die Auswirkungen und Risiken Künstlicher Intelligenz für Kinder und Jugendliche ausdrücklich in den Blick nehmen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sogenannte AI Companions. Die BAJ und die Landesstellen unterstützen hierbei die Einschätzung der Expertenkommission (vgl. HE 46), dass von diesen Systemen aufgrund ihrer menschenähnlichen Kommunikationsweise, ihrer potenziell hohen emotionalen Bindungswirkung sowie der Möglichkeit einer intensiven und langfristigen Interaktion, besondere Risiken für Kinder und Jugendliche ausgehen können.

Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen bedürfen insbesondere vulnerable Kinder und Jugendliche besonderer Aufmerksamkeit. Hierzu zählen beispielsweise sozial isolierte junge Menschen, Kinder und Jugendliche mit Mobbing Erfahrungen, psychischen Belastungen oder eingeschränkten sozialen Unterstützungsnetzwerken. Für diese Gruppen können AI Companions zunächst eine unterstützende Funktion übernehmen, etwa durch die Möglichkeit niedrigschwelliger Kommunikation oder emotionalem Zuspruch. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich bestehende Problemlagen verstärken, wenn digitale Interaktionsangebote reale soziale Beziehungen zunehmend ersetzen oder KI-Systeme problematische Einstellungen, belastende Gedanken oder riskante Verhaltensweisen unkritisch bestätigen. Ebenso muss verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche über AI Companions Zugang zu problematischen oder gefährdenden Handlungsanweisungen erhalten.

Um Chancen und Risiken von AI Companions für Kinder und Jugendliche fundiert beurteilen zu können, bedarf es zunächst weiterer wissenschaftlicher Forschung und einer belastbaren Datengrundlage. Hierbei müssen vor allem die Auswirkungen auf vulnerable Zielgruppen in den Blick genommen werden. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollten entsprechende Forschungsaktivitäten gestärkt und die gewonnenen Erkenntnisse systematisch in die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen und regulatorischen Vorgaben einbezogen werden. Die BAJ und die Landesstellen vertreten die Position, dass Altersgrenzen allein nicht geeignet sind, die mit AI Companions verbundenen Risiken zu adressieren. Basierend auf wissenschaftlichen und praxisorientierten Erkenntnissen sollten Plattform- und Diensteanbieter vielmehr geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie bspw. Risikofilter, Weiterverweisstrukturen an Hilfsangebote sowie Interventionsmechanismen etablieren und erproben. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen ist in diesem Prozess auch eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten (Telefonseelsorge, Nummer gegen Kummer) denkbar.

Grundsätzlich weisen die BAJ und die Landesstellen darauf hin, dass digitale und analoge Unterstützungsangebote nicht getrennt voneinander zu betrachten sind. Digitale Angebote können bestehende Unterstützungsstrukturen sinnvoll ergänzen, dürfen diese jedoch nicht ersetzen. Gerade sozial isolierte oder belastete Kinder und Jugendliche benötigen reale soziale Beziehungen, verlässliche Bezugspersonen sowie Zugänge zu Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangeboten (vgl. HE 18). Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollten daher Maßnahmen zur Förderung von Resilienz stets sowohl digitale als auch personale und soziale Ressourcen berücksichtigen.

Neben dem Schutzbedürfnis sehen die BAJ und die Landesstellen jedoch auch die Potenziale von KI für Teilhabe, Information, Bildung und gesellschaftliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Die BAJ und die Landesstellen begrüßen vor diesem Hintergrund die empfohlene Förderung (HE 48) kindgerechter KI-Systeme in Deutschland und der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Prinzips „Safety by Design“. Die BAJ und die Landesstellen sprechen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, bereits bestehende medienpädagogische Angebote, Fachstellen und Plattformen mit ausgewiesener Expertise im Bereich KI-Kompetenz frühzeitig in Entwicklungs-, Erprobungs- und Evaluationsprozesse einer solchen kindgerechten KI einzubeziehen. Auf diese Weise können bestehende Erfahrungen aus der Medienbildung und dem Kinder- und Jugendschutz genutzt sowie Doppelstrukturen vermieden werden. Parallel zum Aufbau entsprechender kindgerechter KI-Systeme sollte auch deren Funktionsweise und Praxisanwendung für schulische und außerschulische Fachkräfte mitgedacht werden, um diese langfristig für eine kompetente pädagogische Begleitung der KI-Systeme zu befähigen.

Die BAJ und die Landesstellen unterstützen des Weiteren grundsätzlich das Anliegen, mögliche KI-bezogene Nutzungsrisiken im Kinder- und Jugendmedienschutz angemessen zu berücksichtigen (HE 44). Vor einer Anpassung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) sollten vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle Forschungsergebnisse zu den Risiken und Wirkmechanismen KI-basierter Systeme berücksichtigt werden. Hierbei bedarf es auch einer differenzierten Betrachtung unterschiedlicher KI-Anwendungen und Nutzungskontexte. Die Risiken eines AI Companions unterscheiden sich beispielsweise erheblich von denen generativer KI-Systeme zur Informationsbeschaffung, Unterstützung bei Lernprozessen oder kreativen Anwendungen. Zudem sollten auch die Ergebnisse laufender Evaluationen, insbesondere zum reformierten Jugendschutzgesetz (Abschnitt 3) und dessen Regelungen zu Interaktionsrisiken, einbezogen werden. Angesichts der dynamischen Entwicklung KI-basierter Systeme ist eine regelmäßige wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und Anpassung der getroffenen regulatorischen Maßnahmen erforderlich.

Fazit

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen der Expertenkommission stellen einen wichtigen Beitrag zur fachlichen und politischen Diskussion über den Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt dar. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die umfassende Bestandsaufnahme aktueller Herausforderungen und Handlungsbedarfe sowie der Versuch, unterschiedliche Handlungsfelder und Verantwortungsbereiche systematisch zusammenzuführen. Die Empfehlungen verdeutlichen die Notwendigkeit, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in digitalen Lebenswelten gemeinsam zu denken.

Die BAJ und die Landesstellen befürworten, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich als zentrale Struktur für Medienbildung und Prävention benannt wird. Kinder und Jugendliche benötigen verlässliche Ansprechpersonen, qualifizierte Fachkräfte und flächendeckende Angebote, die sie dabei unterstützen, digitale Chancen zu nutzen und Risiken zu bewältigen. Darüber hinaus unterstützen die BAJ und die Landesstellen, dass digitale Risiken nicht isoliert betrachtet und Themen wie Medienbildung, Prävention, Demokratietriebildung und Gesundheit verknüpft werden.

Positiv hervorgehoben werden zudem die Stärkung der Plattformverantwortung im Sinne eines Safety-by-Design-Ansatzes sowie die differenzierte Betrachtung der Chancen und Risiken von KI-Anwendungen für das Aufwachsen junger Menschen. Deutlich betont soll dennoch sein, dass eine einzelne Handlungsempfehlung wenig Wirkung entfalten kann. Die Handlungsempfehlungen werden als Kanon verstanden, der nur dann klingt, wenn jede einzelne Akteursgruppe seiner gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Rechnung trägt.

Kritisch sehen die BAJ und die Landesstellen insbesondere jene Empfehlungen, die neue gesetzliche Regelungen oder Institutionen schaffen wollen, ohne deren fachlichen Mehrwert hinreichend zu begründen. Die familienrechtliche Rahmung der elterlichen Medienerziehung (HE 7) wird abgelehnt. Auch die Einrichtung einer Kinderonlinewache (HE 32) wird kritisch bewertet. Aus Sicht der BAJ und der Landesstellen sollten bestehende Strukturen und Rechtsgrundlagen zunächst daraufhin geprüft werden, ob die angestrebten Ziele nicht bereits innerhalb der vorhandenen Regularien und Systeme erreicht werden können.

Die Handlungsempfehlungen weisen teilweise begriffliche Unschärfen, offene Umsetzungsfragen in der Praxis sowie inhaltliche Überschneidungen zwischen den einzelnen Empfehlungen auf. Für die weitere fachliche Diskussion erscheint daher eine Konkretisierung zentraler Begriffe, Zuständigkeiten und Zielsetzungen notwendig. Dies gilt insbesondere für neu vorgeschlagene Strukturen sowie für die angestrebte Stärkung der Plattformverantwortung.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen setzt zudem eine verlässliche finanzielle Unterlegung voraus. Kurzfristige Projektförderungen können Innovationen ermöglichen, ersetzen jedoch keine dauerhaft abgesicherten Präventions-, Beratungs-, und Unterstützungsstrukturen. Für erste Umsetzungsschritte und die dauerhafte Absicherung bewährter Angebote müssen bereits im Bundeshaushalt 2027 ausreichende Mittel vorgesehen werden. Soweit Länder und Kommunen zuständig sind, gilt dies entsprechend für deren Haushalte. Zugleich müssen bereits bestehende gesetzliche Vorgaben konsequent umgesetzt werden. Zahlreiche regulatorische Empfehlungen, insbesondere zur Plattformgestaltung, zu Empfehlungssystemen und zur Altersfeststellung, sind an die Gesetzgebung der EU gebunden und können kaum im nationalen Alleingang verwirklicht werden. Erforderlich ist daher ein abgestimmtes Vorgehen auf den Ebenen der Bundesländer, des Bundes und der EU.

Resümierend sollte aus Sicht der BAJ und der Landesstellen die weitere Umsetzung vorrangig darauf ausgerichtet sein, bestehende Strukturen und bewährte Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie etablierte Unterstützungssysteme nachhaltig zu stärken, besser zu vernetzen und langfristig abzusichern. Neue gesetzliche Regelungen, Gremien oder Institutionen sollten bestehende Strukturen sinnvoll ergänzen und keinen Aufbau von Doppel- oder Parallelstrukturen zur Folge haben.

Die BAJ wird die weitere Umsetzung auf Bundesebene fachpolitisch begleiten, die Erfahrungen und Positionen ihrer Mitgliedsorganisationen bündeln und in nationale Prozesse einbringen. Die Landesstellen begleiten die fachpolitische und fachpraktische Weiterentwicklung in ihren jeweiligen Ländern und bringen ihre Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsexpertise ein. Gemeinsam stärken sie den Transfer zwischen den unterschiedlichen politischen und fachlichen Ebenen.

Berlin, 17.08.2026

Mitzeichnende Landesstellen des Kinder- und Jugendschutzes:

